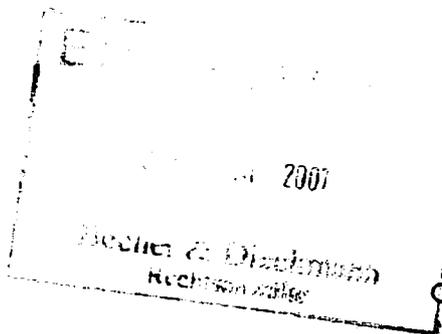




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 04.05.2007 - smü

Gesch.-Z.: 5249117 - 430

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) der

[REDACTED] Baku / Aserbaidschan

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Münsterplatz 5  
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 19.07.2005 (Az.: 5 142 782 - 430) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Georgiens vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 19.07.2005 (Az.: 5 142 782 - 430) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

#### Begründung:

Die Antragstellerin ist armenische Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 5 142 782 - 430 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 03.03.2006 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 05.04.2007 stellte die Antragstellerin schriftlich einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde unter Vorlage diverser ärztlicher und psychologischer Untersuchungsergebnisse im Wesentlichen vorgetragen, die Antragstellerin sei traumatisiert und leide darüber hinaus an einer Borderline-

D0045

Hausanschrift Zentrale  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet  
www.bamf.de  
E-Mail  
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale  
(09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00

Telefax Zentrale

Bankverbindung  
Bundeskasse Weiden, Kto 750 010 07  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC MARKDEF 1750

Persönlichkeitsstörung. Insgesamt handelt es sich den vorgelegten Unterlagen nach um eine komplexe Störung, die dringend behandlungsbedürftig ist, um der Antragstellerin ein einigermaßen normales Leben zu ermöglichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Georgiens vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die von der Antragstellerin nun vorgelegten Unterlagen stellen neue Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar.

Beweismittel i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sind solche, die während der Anhängigkeit des ersten Asylverfahrens noch nicht existierten, aber auch solche, die damals zwar schon vorhanden waren, aber ohne Verschulden der Antragstellerin nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Zudem muss die Antragstellerin die Eignung des Beweismittels für eine ihr günstigere Entscheidung schlüssig darlegen. Ferner ist ein auf ein neues Beweismittel gestützter Folgeantrag nur dann begründet, wenn das neue Beweismittel - ggf. in Verbindung mit anderen beachtlichen Beweismitteln - eine der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 21.04.1982, NJW 1982, 2204).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Georgiens auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Die vorgelegten Unterlagen stammen vom 26.02. bzw. 08.03.2007 und sind somit neu und rechtzeitig vorgelegt worden.

Inhaltlich ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Erlebnisse seit ihrer Kindheit schwer traumatisiert ist, ihre Angaben glaubhaft sind und sie dringend einer weiteren Behandlung bedarf. Aufgrund der chronischen Suizidalität sei die stationäre Behandlung in einer geeigneten Fachklinik dringend ratsam, die sich auf traumatisierte Jugendliche mit Migrationshintergrund spezialisiert habe, bei denen zugleich – wie hier – ein Suchtmittelmissbrauch vorliege.

Es sei davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr entweder Suizid begehe oder sich jedenfalls – auch aufgrund des erneuten Verlustes der hier vorsichtig aufgebauten menschlichen Bin-

dungen – ihr psychischer Zustand erheblich verschlechtere und damit eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben vorliege. Notwendig sei außerdem wegen der komplexen Störung ein sehr differenzierter Behandlungsplan.

Aufgrund ihrer Vergangenheit und ihrer ungesicherten Staatsangehörigkeit sowie wegen der nach wie vor dürtigen medizinischen Möglichkeiten in Georgien kann nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr dorthin ausreichend behandelt werden würde (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Georgien vom 24.04.2006 und Auskunft Auswärtiges Amt an das Bundesamt vom 20.11.2006, Gz.: 508-516.80/44731).

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 19.07.2005 (Az.: 5 142 782 - 430) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Müller S.